

Wichtige Hinweise zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl am 13.09.2026

Grundsätzliches:

Für die Kommunalwahl am 13.09.2026 sind Sie nur dann wahlberechtigt, wenn Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind und dann auch nur dort, wo Sie im Wählerverzeichnis stehen.

Außerdem gibt es einige grundsätzliche Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um überhaupt wahlberechtigt zu sein. Diese Voraussetzungen sind:

- a.) Sie sind Deutsche/r oder EU-Ausländer/in.
- b.) Sie sind vor dem 14.09.2010 geboren.
- c.) Sie sind nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.
- d.) Sie haben mindestens seit dem 13.06.2026 durchgehend in dem Wahlgebiet Ihren Hauptwohnsitz (also für die Landrats- und Kreistagswahl im Landkreis Leer und für die Bürgermeister und Gemeinderatswahl in der Gemeinde Ostrhauderfehn).

Das Wählerverzeichnis wurde mit den am Stichtag 02.08.2026 vorliegenden Meldedaten aufgestellt.

Umzug innerhalb der Gemeinde:

Sofern Sie am 02.08.2026 in der Gemeinde Ostrhauderfehn mit dem Hauptwohnsitz gemeldet waren, wurden Sie automatisch im Wählerverzeichnis der Gemeinde Ostrhauderfehn aufgenommen, sofern Sie die anderen oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Bei einem Umzug innerhalb der Gemeinde Ostrhauderfehn bleiben Sie in dem Wahlbezirk, dem Sie am 02.08.2026 zugeordnet waren.

Zuzug von außerhalb in die Gemeinde Ostrhauderfehn:

Wenn Sie sich nach dem 02.08.2026 in Ostrhauderfehn anmelden, stehen Sie nicht im Wählerverzeichnis der Gemeinde Ostrhauderfehn und sind demnach auch nicht wahlberechtigt. Gegebenenfalls können Sie aber noch in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Dazu müssen Sie jedoch aktiv werden.

Die unterschiedlichen Fallkonstellationen sind umseitig dargestellt.

Sollten darüber hinaus noch Fragen offen sein, wenden Sie sich bitte an das Wahlamt (Rathaus Zimmer 115 und 116, Tel. 04952 / 805 1100 oder 805 – 1110).

	Konstellation	Was ist zu tun?
	<p>Sie melden sich <u>nach dem 02.08.2026</u> rückwirkend mit dem Zuzugsdatum <u>13.06.2026</u> oder <u>früher</u> in der Gemeinde Ostrhauderfehn an und belegen das Zuzugsdatum durch Vorlage entsprechender Nachweise (Mietvertrag o.ä.).</p>	<p>Sie stehen <u>nicht</u> automatisch im Wählerverzeichnis und müssen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis <u>aktiv beantragen</u>. Dieser Antrag ist im Wahlamt (Rathaus, Zimmer 115 oder 116, Telefon 04952 / 8051100 oder 8051110) zu stellen.</p>
	<p>Sie melden sich <u>nach dem 02.08.2026</u> mit einem Zuzugsdatum <u>nach dem 13.06.2026</u> nach Zuzug aus einer anderen Gemeinde <u>innerhalb</u> des Landkreises Leer an.</p>	<p>Sie stehen <u>nicht</u> im Wählerverzeichnis. Sie müssen Ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Ostrhauderfehn <u>aktiv beantragen</u>. Dieser Antrag ist im Wahlamt (Rathaus, Zimmer 115 oder 116, Telefon 04952 / 8051100 oder 8051110) zu stellen. Im Rahmen der Antragsbearbeitung prüft die Gemeinde Ostrhauderfehn, ob Sie in Ihrer Fortzugsgemeinde für die Landrats- und die Kreistagswahl wahlberechtigt waren. Wenn dieses bestätigt wird, werden Sie in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie sind dann bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen für die Landratswahl und für die Wahl des Kreistages wahlberechtigt, jedoch nicht für die Bürgermeisterwahl und die Wahl des Gemeinderates.</p>
	<p>Sie melden sich <u>nach dem 02.08.2026</u> mit einem Zuzugsdatum <u>nach dem 13.06.2026</u> nach Zuzug aus einer Gemeinde <u>außerhalb</u> des Landkreises Leer an.</p>	<p>Sie stehen <u>nicht</u> im Wählerverzeichnis. Weil Sie weder im Kreisgebiet noch im Gebiet der Gemeinde Ostrhauderfehn ununterbrochen seit dem 13.06.2026 gemeldet waren, sind Sie bei dieser Kommunalwahl <u>nicht</u> wahlberechtigt.</p>
	<p>Sie melden sich <u>nach dem 28.08.2026</u> in der Gemeinde Ostrhauderfehn an. Es ist unerheblich, ob Sie sich rückwirkend zum 13.06.2026 oder einem früheren Termin anmelden.</p>	<p>Die Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist auch auf Antrag <u>nicht mehr möglich</u>. Sie sind <u>nicht</u> wahlberechtigt</p>